

Marktsatzung der Ortsgemeinde Emmelshausen

~~13~~
~~13~~
13

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Emmelshausen hat am 12.12.1994 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. den §§ 2 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), sowie den §§ 67 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2254), folgende

M A R K T S A T Z U N G

beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Marktsatzung gilt für die Ordnung und die Gebühren auf dem Wochenmarkt in Emmelshausen.
- (2) Diesen Markt veranstaltet die Ortsgemeinde Emmelshausen als öffentliche Einrichtung. Sie genügt dort ihrer Marktaufsicht und ihrer Verkehrssicherungspflicht als Trägerin öffentlicher Gewalt.
- (3) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz in Emmelshausen statt.
- (4) Für die Dauer des Markts ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Markts erforderlich ist.
- (5) Für die Verkaufsplätze werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Marktverwaltung und Marktaufsicht wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen ausgeübt.

§ 2

Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf dem Markt so zu verhalten, daß der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - a) die Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen zu behindern oder sie in anderer Weise zu belästigen,
 - b) die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren; ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Einkaufswagen sowie Polizei- und Rettungsfahrzeuge,
 - c) Fahrzeuge auf der Marktfläche abzustellen, sofern sie nicht den Marktbesuchern gehören oder es sich um Polizei- bzw. Rettungsfahrzeuge handelt,
 - d) das Mitführen von Tieren - ausgenommen Blindenhunde -,
 - e) ruhestörenden Lärm zu verursachen.
- (3) Der Aufbau des Markts hat so zu erfolgen, daß die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. Vorbauten der Stände dürfen in die Rettungswege nicht hineinragen.
- (4) Die Markthändler haben sich so zu verhalten, daß die Besucher nicht belästigt werden. Insbesondere ist das laute Ausrufen und das ungebührliche Anpreisen der Waren sowie das Feilbieten im Umhertragen verboten.
- (5) Beim Anpreisen und den Verkaufsverhandlungen ist auf die Inhaber der Nachbarstände Rücksicht zu nehmen und insbesondere das unlautere Werben zum Nachteil eines anderen Standinhabers zu unterlassen.
- (6) Jeder Marktbesucher hat an seinem Verkaufsstand an deutlich sichtbarer Stelle ein Namensschild mit seinem Namen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seiner Anschrift anzubringen (§ 70b GewO).
- (7) Maße, Gewichte und Waagen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten mindestens 60 cm über dem Erdboden aufzustellen oder zu lagern. Im Einzelfall können nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen abweichende Regelungen angeordnet werden.

Zum Schutz des Verkaufspersonals und der Waren von ungünstigen Witterungseinflüssen sind Schirme aufzustellen, die sich in einem sauberen Zustand befinden und dem Marktbild angepaßt sein müssen.

§ 3

Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet donnerstags zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr statt.
- (2) Fällt der in Abs. 1 genannte Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt nicht statt.
- (3) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1,5 Stunden vor Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Marktverwaltung.
- (4) Die Standplätze müssen bis spätestens 1 Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Verkaufsständen, Waren und Zubehör geräumt sein. Kommt ein Marktbesucher dieser Bestimmung nicht nach, hat er alle Mehrkosten, die der Ortsgemeinde durch zusätzliche Reinigung entstehen, zu tragen.

§ 4

Einschränkung des Marktbetriebs

Die Ortsgemeinde ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Platz für den Wochenmarkt auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche oder zeitliche Verlegung des Markts bzw. über ein Ausfallen des Markttages.

§ 5

Reinhaltung und Reinigung der Marktplätze

Auf dem Marktplatz dürfen weder Abfälle noch verdorbene Waren gelagert oder weggeworfen werden. Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind in Behältern aufzubewahren und von den Standinhabern nach Beendigung des Markts mitzunehmen. Die Standplätze sind von den Marktbesckickern zu reinigen und besenrein zu verlassen.

§ 6

Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarkts sind:

- a) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft - mit Ausnahme des größeren Viehs - sowie der Fischerei,
- b) Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetzes,
- c) rohe Naturerzeugnisse,
- d) Waren des täglichen Bedarfs.

§ 7

Beschaffenheit der Waren

- (1) Angebotene Waren müssen einwandfrei beschaffen sein.
- (2) Es ist verboten,
 - a) in Fäulnis übergegangenes Obst und Gemüse oder
 - b) unreifes Obstzu verkaufen oder in Verkehr zu bringen.
- (3) Von dem Verbot des Abs. 2 Buchst. b sind unreife Äpfel, Birnen, Stachelbeeren und Nüsse ausgenommen. Diese sind von reifem Obst getrennt zu lagern und auffällig mit der deutlich lesbaren Beschriftung "unreif" kenntlich zu machen. Mit dieser Beschriftung ist auch jedes Behältnis zu versehen, das unreifes Obst enthält.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme an den Märkten ist von der Zulassung durch die Ortsgemeinde abhängig. Zugelassen werden kann jedermann, der Waren der in § 6 bezeichneten Art anbietet. Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz.

- (2) Anträge auf Zulassung müssen genaue Angaben enthalten über
- a) Firma, Name und Anschrift des Anbieters,
 - b) Art der anzubietenden Waren,
 - c) Größe des Verkaufsplatzes.
- (3) Anträge sind schriftlich bei der Ortsgemeinde einzureichen. Anträge auf Tagesplätze können mündlich an den Marktmeister gerichtet werden.

§ 9

Widerruf einer Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.
- (2) Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn
- a) ein Dauerstandplatz auf den Wochenmärkten 6 Markttage ohne vorherige Unterrichtung der Marktverwaltung vom Inhaber nicht in Anspruch genommen wurde,
 - b) ein Beschicker den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktverkehr nicht nachkommt,
 - c) gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird.

§ 10

Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze

- (1) Verkaufsplätze werden nach der Art der Ware zugewiesen.
- (2) Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt durch den Marktmeister. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Vor der Zuweisung durch den Marktmeister darf kein Verkaufsplatz genutzt werden. Die Platzinhaber sind nicht befugt, einen Verkaufsplatz ohne Genehmigung durch die Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder einem Dritten - auch nicht unentgeltlich oder vorübergehend - zu überlassen.
- (4) Werden Dauerplätze von den Inhabern nicht bis spätestens 9.00 Uhr in Anspruch genommen, kann der Marktmeister diese Plätze anderweitig für diesen Tag vergeben.

Der eigentliche Platzinhaber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf

- a) Räumung seines zugeteilten Platzes,
- b) Zuteilung eines anderen Platzes,
- c) anteilige Erstattung bereits gezahlter Gebühren und
- d) Schadensersatz.

§ 11

Haftung

- (1) Die Marktbeschicker haften für die durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden.
- (2) Die Ortsgemeinde Emmelshausen haftet für Personen- und Sachschäden auf den Märkten nur bei Verschulden ihrer Dienstkräfte. Fällt den Dienstkräften nur Fahrlässigkeit zur Last, so besteht keine Haftung der Ortsgemeinde Emmelshausen, wenn der Geschädigte anderweitig Ersatz für seinen Schaden verlangen kann.
- (3) Durch die Zuweisung der Verkaufsplätze kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. Die Ortsgemeinde Emmelshausen haftet den Marktbeschickern nicht für den Verlust oder die Beschädigung ihrer Stände oder Waren auf den Märkten. Es besteht keine Haftpflicht der Ortsgemeinde Emmelshausen für die inner- oder außerhalb des Marktbereichs von den Marktbeschickern abgestellten Fahrzeuge oder die darin befindlichen Waren.

§ 12

Aufsicht

- (1) Die Märkte unterliegen der Aufsicht durch die Ortsgemeinde.
- (2) Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals (Marktmeister) sind zu befolgen.
- (3) Die Beauftragten der Ortsgemeinde haben jederzeit Zutritt zu den Geschäften der Marktbeschicker.

§ 13

Sonstige Vorschriften

Auf die Beachtung sonstiger Vorschriften, insbesondere

- a) der Gewerbeordnung, des Eichgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, des Milchgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes, des Gaststättengesetzes und des Handelsklassengesetzes einschl. der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen,
- b) der Verordnung zur Regelung der Preisangaben und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,

wird besonders hingewiesen.

§ 14

Gebühren

- (1) Die Benutzung des Markts ist gebührenpflichtig. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Platzes. Gebührenschuldner ist der Inhaber des Verkaufsplatzes.
- (2) Die Gebühren betragen:
 - bei täglicher Zahlung auf dem Wochenmarkt 2,00 DM pro lfdm.
 - bei monatlicher Zahlung 8,00 DM pro lfdm.In den vorgenannten Beträgen ist die Mehrwertsteuer enthalten.
- (3) Bei der Berechnung der Gebühren sind 2 m Tiefe eingeschlossen. Bruchteile eines lfd. Meters werden als volle Meter berechnet.
- (4) Die Marktgebühren für Tagesplätze sind an den Marktmeister zu entrichten.
- (5) Bei langfristig vergebenen Standplätzen sind die Gebühren spätestens vor dem ersten Markttag im Monat an die Ortsgemeinde Emmelshausen auf das Konto-Nr. 106/601 389 (Konto der Verbandsgemeindekasse) bei der KSK Rhein-Hunsrück, BLZ 560 517 90, zu überweisen.
- (6) Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Marktgebühren bei Nichtbelegung des Verkaufsplatzes besteht nicht.

- (7) Der Inhaber des Verkaufsplatzes hat den Nachweis über die erfolgte Einzahlung des Standgelds aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht zur Kontrolle vorzulegen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2a Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder in anderer Weise belästigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2b die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung befährt,
 3. entgegen § 2 Abs. 2c Fahrzeuge auf der Marktfläche abgestellt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2d auf den Märkten Tiere mitführt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2e auf den Märkten ruhestörenden Lärm verursacht,
 6. entgegen § 2 Abs. 3 Marktstände so aufbaut, daß die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenfahrzeuge nicht gewährleistet ist,
 7. entgegen § 2 Abs. 4 als Markthändler Besucher belästigt, insbesondere Waren ungebührlich anpreist bzw. laut ausruft oder Waren im Umhertragen feilbietet,
 8. entgegen § 2 Abs. 5 Inhaber von Nachbarständen durch unlauteres Werben behindert oder belästigt,
 9. entgegen § 2 Abs. 7 Lebensmittel niedriger als 60 cm vom Erdboden lagert oder ausstellt, sowie das Verkaufspersonal und die Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen nicht ausreichend schützt,
 10. entgegen § 3 Abs. 4 seinen Standplatz nicht rechtzeitig abräumt,
 11. entgegen § 5 auf den Marktplätzen Abfälle bzw. verdorbene Waren lagert oder wegwirft, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht in Behältern aufbewahrt bzw. nach Beendigung des Markts nicht mitnimmt; ferner auf dem Wochenmarkt seinen Standplatz nicht ordnungsgemäß reinigt,
 12. entgegen § 7 Waren anbietet, die nicht einwandfrei beschaffen sind,
 13. entgegen § 10 Abs. 3 einen anderen als den zugewiesenen Verkaufsplatz nutzt, ohne Genehmigung durch die Marktverwaltung wechselt, tauscht oder einen Dritten überläßt,

Satzung zur Änderung
der Marktsatzung der Ortsgemeinde Emmelshausen

vom 17.04.2009

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Emmelshausen hat am 16.03.2009 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit geltenden Fassung, sowie den §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

Die Marktsatzung der Ortsgemeinde Emmelshausen vom 06.01.1995 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren betragen:
- bei wöchentlicher Zahlung auf dem Wochenmarkt 2,50 Euro pro lfdm. Standfläche
 - bei monatlicher Zahlung 5,00 Euro pro lfdm Standfläche.

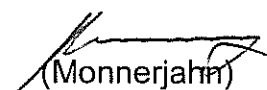
In den vorgenannten Beträgen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Ausgefertigt:

Emmelshausen, 17.04.2009
Ortsgemeinde Emmelshausen


(Monnerjahn)
Ortsbürgermeister

